

Schlussdiskussion*: Internationaler Strafgerichtshof – Instanz weltweiter Gerechtigkeit oder Instrument zur Durchsetzung politischer Interessen?

An der Abschlussdiskussion nahmen teil: Rechtsanwalt Privatdozent Dr. Jörg Arnold vom Max Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Steven Kay QC, Strafverteidiger aus London und amicus curiae im Milosevic Verfahren vor dem ICTY, Prof. Dr. Otto Lagodny vom Lehrstuhl für österreichisches und internationales Straf- und Strafverfahrensrecht der Universität Salzburg sowie Oliver Tolmein, Jurist und Journalist. Die Diskussion wurde geleitet von Rechtsanwalt Stefan Heinemann. Publikumsbeiträge wurden wiedergegeben von: Prof. Dr. Knut Amelung (Dresden), Prof. Dr. Hans-Ulrich Paeffgen (Bonn), Dr. Wolfgang Hetzer (Brüssel), Rechtsanwältin Bettina Scharrelmann (Bremen) sowie Rechtsanwalt Eberhard Schulz (Bremen).

Stefan Heinemann: Wir haben die Schlussdiskussion dieses Strafverteidiger-tages, der unter dem großen Thema der »Internationalisierung des Strafrechts« stand, angesetzt, weil die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofes als der sichtbarste Schritt hin zu einer Internationalisierung ganz aktuell in eine weitere Phase getreten ist. In der vergangenen Woche wurden die Richter beim Internationalen Strafgerichtshof eingesetzt, 200 Fälle sind angeblich dort schon vorhanden. Dies ist eine Entwicklung, die viele Fragen aufwirft, die uns Strafverteidiger betreffen. Zuerst einmal aber gilt es zu klären: Hat denn ein solcher Strafgerichtshof überhaupt eine Legitimation? Und wenn ja, welche Strafzwecke verfolgt er?

Otto Lagodny: Wenn ich meinen lieben Kollegen Ulrich Fastenrath, Dekan der hiesigen Fakultät, der ich angehört habe, sehe, muss ich daran denken, wie er vor etwa drei oder vier Jahren eine Ringvorlesung zu 50 Jahren Menschenrechte eröffnet hat mit der Überlegung: Wer hätte vor 50 Jahren gedacht, dass die EMRK solche Bedeutung erlangen wird? Heute hat die EMRK, zumindest südlich von Deutschland, in Österreich, Verfassungsrang und auch in Deutschland

* Das Transkript der Diskussion ist nur geringfügig redigiert und leicht gekürzt worden.

nimmt man sie langsam wahr. Ich vermute, dass es, wenn es mit dem internationalen Strafgerichtshof weiter geht, wenn er nicht finanziell abgegraben werden wird, eine ähnliche Entwicklung nehmen kann.

Heute muss man immer noch dagegen kämpfen, zu sehr Idealist zu sein. Ich bekenne mich: Ich bin Idealist und ich setze darauf, dass sich dieser Gedanke durchsetzt. Er ist legitim, weil es um die Verbrechen geht, die sich gegen die Völkergemeinschaft insgesamt richten. Es ist für mich also keine Frage, dass ein solcher Internationaler Strafgerichtshof legitim und legitimierbar ist, denn es geht um Rechtsgüter der Völkergemeinschaft.

Einer der Haupteinwände gegen diese Institution ist die Frage, ob denn dieser Strafgerichtshof überhaupt legitim funktionieren kann. Auswählen muss man *notwendigerweise*, alle zu verfolgen ist unmöglich. Das ist einer der Hauptkritikpunkte, aber einer, der für mich nicht durchschlagend ist. Man kann nicht an einen solchen Gerichtshof herangehen mit den deutschen oder kontinentalen Vorstellungen des Legalitätsprinzips, sondern man muss die Legitimation des Auswahlverfahrens letztlich herstellen durch Verfahrenslegitimation beispielsweise bei der Bestellung der Richter. Dies scheint mir im Wesentlichen durch das Rome-Statute gewährleistet. Es dünkt mir etwas wie eine Mischung aus Kant und Kohlhaas, wenn man sagt, der internationale Strafgerichtshof kann nicht alle verfolgen. Natürlich kann er nicht alle verfolgen. Schon das Jugoslawientribunal aber hat unter der straffen Hand von *Carla Delponte* gezeigt, dass es eben möglich ist, solche Haupttäter oder mutmaßlichen Haupttäter (auch für sie gilt die Unschuldsvermutung) wie *Milosevic* oder *Plavsic* und andere vor Gericht zu bringen. Insofern ist es für mich keine Frage: Er ist materiell sowie verfahrensrechtlich legitimierbar unter dem Aspekt eines Opportunitätsprinzips.

Insgesamt geht es bei den völkerstrafrechtlichen Delikten Straftaten um Straftaten von Menschenhand. Sowohl die politischen Führer, als auch die dazwischen geschalteten Vollstrecker sind Menschen und als solche tragen sie Verantwortung und eine Verantwortlichkeit für Taten. Diese kann man nicht dadurch beseitigen, dass man sich auf den Standpunkt stellt, entweder alle zu verfolgen oder keinen, und es wäre nicht legitim, sie über das Völkerstrafrecht als eine eigenständige Rechtsordnung zu verfolgen.

Sie fragten noch nach Strafzwecken. Die Strafzwecke sind selbst im nationalen Raum außerordentlich unklar und umstritten. Natürlich kann man dogmatische Gebäude errichten auf dem Strafzweck der positiven oder der negativen Generalprävention. Diese Diskussion ist notwendig, aber sie führt meines Erachtens nicht weiter.

Stefan Heinemann: Steven Kay, als Verteidiger vor internationalen Tribunalen, sehen Sie das ähnlich? Haben diese Tribunale tatsächlich eine Legitimation?

Steven Kay: Es war *Sigmund Freud*, der sagte, »Am Ende des Tages ist auch eine Zigarre nur eine Zigarre«. Auch der ICC ist nicht mehr und nicht weniger, als was man aus ihm macht. Für viele ist er der Wolf im Schafspelz oder einfach nur ein Schaf im Wolfspelz. Der Verteidiger ist wie ein Gladiator, der für be-

stimmte Fälle kämpft, angeheuert, um Argumente vorzutragen angesichts der spezifischen aber immer unglücklichen Situation, in der sich jemand befindet, der vor Gericht gebracht wird. Angesichts dessen richten sich meine Bedenken gegen einen gewissen Idealismus. Idealismus beinhaltet immer eine Nachricht, »you have to be on message« sagt man im Englischen, eine Nachricht, die politisch verstanden sein will. Auf der Seite internationaler Gerechtigkeit zu stehen und Menschen »der Gerechtigkeit zuzuführen« macht sich immer sehr gut und lässt sich ans Revers heften. Man sollte aber nicht blind sein gegenüber dem, was sich im Hintergrund dieser Bekundungen abspielt und nicht so naiv sein zu glauben, dass dies bereits ausreichend sei. Es schwingt ein hohes Maß an Hypokrisie mit in diesen internationalen Tribunalen und dies ist nicht weniger wichtig aufzudecken, als die einzelnen Verbrechen und Probleme, die der Welt Ärger bereitet haben.

Nehmen wir den ICC. Der Sicherheitsrat (der Vereinten Nationen) kann eine Verfolgung verhindern. Herr *Bush* oder Herr *Blair* z.B. haben also eine eingebaute Immunität, die ihnen erlaubt zu tun, was sie wollen. Wir haben es also mit einer Institution zu tun, die viele Lücken und Schwächen hat. Die Behauptung ist schnell aufgestellt, dass dies der gerechte Weg ist, mit künftigen Diktatoren und ihren Menschenrechtsverletzungen umzugehen. Die Realität aber ist, dass diejenigen, die auf die Menükarte des ICC gesetzt werden auch jene sind, die keinen Einfluss (mehr) besitzen und ihre Interessen nicht wirkungsvoll durchsetzen können. Zur Zeit findet also eine große Diskussion statt, darüber, wer der erste auf der Liste sein wird. Wird es *Sharon* sein, wird es *Bush* sein oder *Blair*? Nun, diese drei können alle recht einfach über den Sicherheitsrat wieder von der Liste gestrichen werden. Wird es vielleicht der unglückselige leitende Angestellte von Shell sein, der die Kongooperationen geleitet hat, über die wir in den letzten Monaten so viel gehört haben? Ziele, auf die man schaut - weiche Ziele.

Wenn wir also hinnehmen, dass es immer auch zu einem großen Teil um politische Manöver geht, dann werden wir vielleicht sagen können, die Welt wird eine bessere sein – und sie muss eine bessere werden bei allem, was den Schutz von Menschenrechten angeht. Nur sollten wir als Anwälte nicht der gleichen Hypokrisie verfallen. Wir sollten diese Verfahren auf keinen Fall durch eine rosarote Brille betrachten und einzig die strahlend idealistische Institution sehen, die für immer die Welt vom Bösen befreien wird. Das wird nämlich ganz bestimmt nicht sein.

Stefan Heinemann: Herr Tolmein, wie ist denn der politische Kontext beschaffen, in dem nunmehr mit einem internationalen Strafrecht ein Menschenrechtsschutz installiert werden soll?

Oliver Tolmein: Es macht Sinn sich anzuschauen, in was für einem Umfeld der internationale ständige Strafgerichtshof etabliert worden ist. Es ist ein Umfeld, in dem Menschenrechte immer stärker Handlungslegitimation abgeben nicht nur im Hinblick auf die Etablierung eines Strafgerichtshofes sondern auch und in zunehmenden Maße zur Durchsetzung von Kriegshandlungen. Das bedeutet auch, dass Menschenrechte zur Legitimierung von – und das ist, was einem

Krieg letztlich zugrunde liegt – Machtpolitik. Die Auseinandersetzungen um den Zerfall des früheren Jugoslawiens sind ein gutes Beispiel dafür, wie machtpolitische Interessen zugleich Situationen hervorrufen, in denen schwerste Menschenrechtsverletzung sich ereignen, die man versucht, in einer akzeptablen Art und Weise, die nach Außen hin auch gut aussieht – »wir tun etwas für Menschenrechte« – zu lösen. Die Instrumente waren neben den ad hoc Kriegsverbrechertribunalen u.a. der NATO-Einsatz im Kosovo und der Luftkrieg. Wenn man sich gleichzeitig die innere Verfassung der Staaten anschaut, die wie die BRD als Vorkämpfer für die Menschenrechte antreten, so ist dies ein Umfeld, in dem parallel zur Einrichtung des internationalen Strafgerichtshofes plötzlich eine Diskussion über die Legitimität von Folter stattfindet. Und das heißt, dass ein Essential – auch des internationalen Rechtes – sich bis hinein in hohe Administrations-, Polizei-, Politik- und Justizkreise als nicht akzeptiert erweist. Gleichzeitig tritt die BRD aber mit dem Selbstbewusstsein auf, einer derjenigen Staaten zu sein, die auf der Weltbühne dafür kämpfen, dass internationale Menschenrechte geachtet werden; hauptsächlich – und da knüpfe ich an das an, was Steven Kay gesagt hat – woanders. Und es liegt im Wesen des internationalen Strafrechts begründet, dass dies dort ist, wo Machthaber nicht mehr an der Macht sind, weil sie einen Krieg verloren haben oder aufgrund interner Verhältnisse gestürzt sind. Überall dort also, wo Machthaber genau die Position bereits verloren haben, aus der heraus sie Menschenrechtsverletzungen überhaupt erst begehen können, wird das internationale Strafrecht tätig.

Ich denke, dieses politische Umfeld des internationalen ständigen Strafgerichtshofes ist etwas, das einem zu denken geben sollte. Das, was dort geschieht, ist originär politisches Strafrecht. Dies wird deutlich, wenn man sich anschaut, welche Verbrechen vor dem internationalen ständigen Strafgerichtshof behandelt werden und vor allem in welchen Situationen diese Verbrechen begangen werden: Es sind politische Situationen, die politisch bewertet werden müssen und die von der Anklagebehörde auch politisch bewertet werden. Sie werden in diesem Zusammenhang verfolgt nach den Regularien und den Erfahrungen des politischen Strafrechts. Ich nehme an, die meisten von ihnen, die ihre Erfahrungen damit gemacht haben, wissen, dass das nicht das Strafrecht ist, das geeignet ist, all die hehren Ziele und Interessen zu realisieren, die bspw. *Kofi Annan* in seiner Eröffnungsrede meinte, als sagte: »There can be no global justice unless the worst of crimes are subject to law.« Das klingt gut. Auch Terrorismus und ähnliches soll natürlich in irgendeiner Weise strafrechtlich verfolgt werden. Wenn wir aber einen Strafrechtsdiskurs haben, in dem es um die Ahndung von Verbrechen von Feinden der Menschheit geht – das ist in der Literatur nicht selten die Vorstellung und nichts anderes lassen diese schwersten Verbrechen zu denken überhaupt zu – dann ist die Gefahr sehr groß, dass dort eben kein unabhängiges Strafrecht mehr stattfindet, das wirklich geeignet wäre, vorrangig Menschenrechte zu sichern. In diesem Moment tritt der zugrundeliegende politische Kontext zwangsläufig in den Vordergrund.

Bereits das Opportunitätsprinzip, das aus pragmatischen Gründen gar nicht anders handhabbar ist, wird nur schwierig umzusetzen sein, weil diesem Gerichtshof alles fehlt, was in üblicher Weise einen Gerichtshof auszeichnet: Es gibt eben kein Gewaltmonopol des Staates, auf das er sich stützen, dessen Organe seine Anordnungen befolgen können; es gibt keine Öffentlichkeit in der klassischen Art, die ihn kontrollieren kann. Dass das Opportunitätsprinzip in einem solchen Umfeld, in dem ohnedies schon sehr wenig geregelt ist, eine besonders problematische Wirkung entfalten kann, das, denke ich, ist ganz offensichtlich.

Stellen wir uns einmal vor, was für Fälle das sein könnten und welche Konsequenzen dies für die weltpolitischen Situation hätte. Was würde bspw. passieren, wenn der israelische Ministerpräsident angeklagt würde – angenommen einmal, das ginge vor dem ICC? Würden die Auseinandersetzungen, die dann ausbrächen, die Verhandlung, die dort stattfinden würde, tatsächlich helfen, Gerechtigkeit durchzusetzen? Würde dies tatsächlich helfen, Menschenrechte in der Region zu etablieren? Ich glaube, es würde sich schnell zeigen, dass das Strafrecht ein denkbar ungeeignetes Instrument zur politischen Konfliktlösung ist.

Eine Anmerkung am Rande zur Frage der Konfliktlösung: Die GRÜNEN haben sich, als sie noch nicht in der Regierungsverantwortung waren, sehr engagiert darum bemüht, aufzuzeigen wohin Waffenexporte gehen; welche Industrieländer welche Kriege durch massive Waffenexporte vorantreiben, und z.T. diese Kriege überhaupt erst möglich machen. Wenn man das geringe Engagement vergleicht, mit dem dafür eingetreten wird, Waffenexporte zu unterbinden und mit den Bemühungen zur Etablierung eines internationalen Strafgerichtshof, dann drängt sich der Verdacht auf, dass der ICC auch eine Form von Ersatzhandlung für politische Lösungen ist.

Es bleibt die Frage, was zu tun ist. Den internationalen Strafgerichtshof gibt es nun einmal, es ist daher keine Frage mehr, ob er legitim ist oder nicht. Eine Möglichkeit ist, dass er wieder untergehen wird, weil er keine Fälle wirklich verhandeln kann. Das wäre keine besonders erfreuliche Geschichte. Eine andere Möglichkeit ist, und ich denke, dies wäre das Beste, das passieren könnte, dass dieser internationale Strafgerichtshof die Befürchtungen, die hier geäußert worden sind, ad absurdum führte, indem tatsächlich der erste Angeklagte, der dort sitzt, ein einflussreicher westlicher Politiker wäre, der sich an einem Menschenrechtsverbrechen wie bspw. einem Luftkrieg beteiligt hat, wie er im Zuge der aktuellen Auseinandersetzung zu erwarten ist. Dann hätte man tatsächlich eine Situation, in der man sagen könnte, dass etwas getan wird, was sonst unvorstellbar gewesen wäre.

Stefan Heinemann: Oliver Tolmein weist darauf hin, dass es möglicherweise um eine Art von Ersatzhandlung geht. Nun gibt es aber auch die Erfahrungen vieler Nationen mit der Überwindung, der Aufarbeitung von Diktaturen. Wäre es nicht denkbar, dass ein solcher Strafgerichtshof als nicht-involvierte und also neutralere Instanz genau in dem Moment einsetzt, wo die nationale Recht-

sprechung im Umgang mit derartigen Menschenrechtsverletzungen notwendigerweise scheitert?

Jörg Arnold: Ungeachtet der skeptischen Stimmen, die im Hinblick auf den ICC geäußert worden sind, möchte ich zunächst an der Vision eines menschenrechtsschützenden Strafrechts festhalten. Dies ist eine Vision, zu deren Verwirklichung nicht allein der internationale Strafgerichtshof eingesetzt, sondern wofür in den letzten Jahrzehnten ein ganzes Instrumentarium an rechtlichen Wirkungsmechanismen entwickelt worden ist. Ich nenne neben dem schon erwähnten Internationalen Strafgerichtshof auf der völkerrechtlichen Ebene die ad hoc-Tribunale, ich nenne aber auch – und das ist nicht zu vergessen – den Beitrag des nationalen Strafrechts. Man könnte in der Tat geneigt sein zu sagen, das nationale Strafrecht ist viel zu begrenzt und schwerfällig beim Umgang mit schweren Menschenrechtsverletzungen. Aber auch hier haben wir mittlerweile Anzeichen einer bestimmten Entwicklung, auf die genau zu achten sein wird. Auf der einen Seite ist zu beobachten, dass das Völkerstrafrecht in das nationale Strafrecht unmittelbar hineinwirkt, indem die im Rom-Statut kodifizierten Völkerrechtsverbrechen in das nationale Strafrecht transformiert werden. Damit wird einer Pflicht nachgekommen, die im Rom-Statut festgeschrieben ist. In Deutschland beispielsweise wurde ein eigenes nationales Völkerstrafgesetzbuch erlassen. In anderen Ländern erfolgte die Rezeption der materiellen Völkerstrafatbestände in die jeweiligen nationalen Strafgesetzbücher. Damit wird dem Grundsatz der Komplementarität entsprochen, der besagt, dass nur dann der internationale Strafgerichtshof tätig werden darf, wenn der nationale strafverfolgende Staat nicht willens oder nicht fähig ist, die schweren Menschenrechtsverletzungen in seiner eigenen Souveränität zu verfolgen. Freilich kann nicht übersehen werden, dass der Grundsatz der Komplementarität im Rom-Statut bisher nicht in hinreichendem Maße konkretisiert ist.

Ich nenne als einen weiteren Punkt des menschenrechtsschützenden Strafrechts und seiner Entwicklung die sog. Drittstaatenverfolgung. Das heißt, dass es eine ganze Reihe von Ländern gibt, die aufgrund des Weltrechtsprinzips Ermittlungsverfahren eingeleitet haben und mit ihrer eigenen nationalen Justiz unabhängig von ihren Ländern existierende mutmaßliche Völkerrechtsverbrecher verfolgen. Ich denke an den Fall Pinochet, bei dem in Spanien und England Ermittlungsverfahren eingeleitet worden waren. Ich denke aber auch an Belgien: In Belgien wurde ein eigenes Gesetz zur Anwendung des Weltrechtsprinzips erlassen und aufgrund dessen ein Ermittlungsverfahren gegen den israelischen Ministerpräsidenten *Sharon* eingeleitet. Es handelt sich hiermit um eine Entwicklung, bei der man gar nicht abwartet, bis der internationale Strafgerichtshof seine Tätigkeit aufnimmt.

Schließlich haben wir aber auch durchaus Entwicklungen in Ländern zu verzeichnen – wie etwa im Zusammenhang mit den Umbruchsprozessen in osteuropäischen Ländern oder in den Ländern der Abschaffung von Militärdiktaturen, wie in Spanien, Argentinien, Chile, Griechenland – wo zumindest teilweise versucht wurde, mit dem nationalen Strafrecht auf das Systemunrecht des untergegangenen politischen Systems zu reagieren.

All dies zusammen betrachtet, rechtfertigt, von einer Tendenz eines verstärkten Menschenrechtsschutzes durch Strafrecht zu sprechen. Allerdings handelt es sich hierbei mehr oder weniger um symbolisches Strafrecht, dessen Wirksamkeit umstritten und empirisch kaum belegt ist.

Für die Wissenschaft wird es darauf ankommen, sich stärker als bisher mit der theoretischen Grundlegung eines menschenrechtsschützenden Strafrechts zu befassen. Ich selbst vertrete die Auffassung, dass dazu auch die Beschäftigung mit einem kritischen und vernunftgeleiteten Naturrecht gehört. Aus einem kritischen, vernunftgeleiteten Naturrecht ergibt sich der Grundsatz der Bestrafungspflicht bei schwersten Menschenrechtsverletzungen. Ein solcher Grundsatz ist zwar nicht positiv-rechtlich normiert, aber ableitbar aus Naturrecht, und wir haben, wenn man die Entwicklung des Völkerrechts und des Völkerstrafrechts der letzten Jahrzehnte verfolgt, mittlerweile dort durchaus so etwas wie ein normiertes Naturrecht.

Wenn man bei der These bleibt, dass Recht Politik begrenzen muss, könnte das – ohne realitätsfremd sein und die ganze Problematik des politischen Einflusses auf das Recht übersehen zu wollen – der für ein menschenrechtsschützendes Strafrecht sein, wohl wissend, dass die Leistungsfähigkeit dieses Grundsatzes begrenzt ist.

Aber welche Alternative besteht? Wenn man die Entwicklung eines menschenrechtsschützenden Strafrechts begreift als friedliche Intervention, die ganz bewusst an Stelle einer sogenannten humanitären, in Wirklichkeit gewaltsamen Intervention oder anderer kriegerischer Interventionen tritt, dann wäre dies zwar immer noch Utopie, aber eine, um die es sich vielleicht zu kämpfen lohnt. Beispielsweise ist die Frage, welche Rolle das Strafrecht gerade in »Post-konfliktgesellschaften« einnehmen soll, ist von permanenter aktueller Bedeutung. Hier zeigen sich wie etwa in Sierra Leone oder in Ost-Timor interessante gerichtliche und rechtliche Mischformen der Anwendung von nationalem sowie internationalem Recht.

Stefan Heinemann: Jörg Arnold hat gerade gesagt: Das Recht muss die Politik begrenzen. Aber muss es denn das Strafrecht sein?

Otto Lagodny: Herr Tolmein hat völlig Recht – in einem Punkt. Er hat Recht, wenn er sagt, Waffenexporte werden nicht kontrolliert. Wenn man überlegt, mit welcher Sorgfalt darüber gewacht wird, wie gefährliche Güter transportiert werden: Nach EU-Recht sind sieben verschiedenfarbige Exemplare eines Formulars auszufüllen. Von Waffenexporten hingegen hört man nichts. Man hört auch nichts von der Begrenzung illegalen Waffenhandels oder von Verurteilungen in diesem Bereich. Das ist eine Tabuzone und sehr wohl eine bewusste Tabuzone, weil natürlich die USA und die anderen Industrienächte, wie Deutschland daran interessiert sind, dass dieser Waffenhandel funktioniert. Zigarettenhandel, da kann man Steuern darauf erheben, beim Waffenhandel nicht; das macht sich schlecht. In der Tat ist dies ein Punkt, den man intensivieren und ans Licht der Öffentlichkeit zerren muss.

Aber zurück zum angedeuteten Problem: Soll man auf diese Verbrechen etwa mit einem völkerrechtlichen Ordnungswidrigkeitenrecht oder mit einem völkerrechtlichen Interventionsrecht reagieren? Wie denn sonst als mit dem Strafrecht? Das bringt mich zu dem Punkt der Strafzwecke zurück. Die Wahrheitskommissionen, ob sie funktioniert haben oder nicht, haben primär das Interesse der Opfer dadurch realisiert, dass durch den Staat – oder bei völkerrechtlichen Verbrechen, durch eine übergeordnete Instanz – festgestellt wurde, dass ein Unrecht geschehen ist. Wie anders, als durch ein Verfahren, das an der individuellen Verantwortlichkeit jedes Einzelnen in einem Räderwerk an Verantwortungslosigkeit ansetzt, kann das funktionieren? Ich sehe also keine Alternative zum Strafrecht.

Stefan Heinemann: Wenn also per Strafrecht eine Art internationaler Gerechtigkeit hergestellt werden soll, dann müsste sich dies selbstredend auch im Verfahren niederschlagen. Wie sind denn die Verfahrensmöglichkeiten, wie Sie sie aus den Tribunalen kennen, überhaupt beschaffen?

Steven Kay: Wenn wir über Gerechtigkeit sprechen, so meinen wir, dass das Endresultat des Gerichtsverfahrens Gerechtigkeit hergestellt hat: Gerecht nicht nur für das Opfer und den Ankläger sondern gerecht auch im Sinne des Verfahrens, das der Angeklagte durchlaufen musste. Wenn wir nun aber über die internationalen Tribunale sprechen, dann über Fälle, in denen riesige Mengen an Papier und Akten, unzählige Beweisstücke, Zeugenaussagen und andere Quellen zum Einsatz kommen. Zu dem Zeitpunkt, an dem der Verteidiger seinen Platz in dieser Gerechtigkeits-Maschinerie antritt, hat der Ankläger (bspw. in Verfahren gegen einen ehemaligen Präsidenten) bereits einen Stab von 40 Anwälten, die für ihn arbeiten. Das sieht mir doch ein wenig ungleich aus, ein wenig so, wie mit computergesteuerten Raketen auf Flugabwehrkanonen schießen – und in meinem Fall recht alte Kanonen. Das Problem an diesen Tribunalen ist, für die Welt etwas inszenieren zu müssen und zu zeigen: »Die haben dieses oder jenes getan und wir verurteilen sie dafür«; und den Fall auf einer Ebene zu halten, für die man sichere Unterstützung erhält, ohne Rücksicht auf die Beweislage sondern in Übereinstimmung einzig mit der Anklage. Das ist so, wenn ein idealistisches System die Grundlage bildet. Dieser Idealismus steht einem Verfahren gegen einen Beschuldigten gegenüber, in dem es gilt, diese Vorwürfe zu verhandeln: kulturelle Zerstörungen z.B., andere Lebensbereiche, die angegriffen worden oder beschädigt sein können als Ergebnis eines Konfliktes oder von Unruhen, die ein Land erlebt hat. Und während diese Aspekte immer weiter anwachsen, sitzt die bemitleidenswerte Verteidigung in einem kleinen Raum, mit einer Wand voller Videos, einer anderen Wand voller CD-Roms, mit Akten, die an der Rückwand aufgetürmt sind und fragt sich, wo sie beginnen soll. Meine Bedenken richten sich gegen eine inadäquate Bereitstellung von Ressourcen für die Verteidigung in den internationalen Tribunalen genauso wie auch beim ICC. Kürzlich erst hatte ich eine Sitzung, weil die Mittel, die ich für das *Milosevic* Tribunal bekommen sollte gekürzt wurden. »Die Verteidigungskosten für das ICTY liegen bei 11 Mio US-Dollars«, wurde mir dort mitgeteilt. Sie wer-

den wahrscheinlich denken, das ist viel, eine Menge große Fälle, viele »Big Guys«, die sich über große Dinge unterhalten, über Panzer, Flugzeuge, drei Kriege, zwei Bürgerkriege, Kriegsmarine, Dubrovnik. Tatsächlich, wir sprechen über umfangreiche Fälle. Sind 11 Mio. Dollar verteilt auf ein Jahr für alle diese Fälle genug? Das Thema ist äußerst unpopulär, wurde mir bedeutet, selbst darüber zu reden bereits. Wenn ich also zu den Vereinten Nationen laufe und anklopfe, weil ich mein Budget erweitert haben möchte, dann bekomme ich vielleicht ein paar Sekretärinnen oder einen *Gender-Initiative Advisor*. Wahrscheinlich bekomme ich all diese Art von Unsinn – nur der wirkliche Stoff, das Geld, wegen dem jeder in dem Gebäude überhaupt nur da ist und seinen Job verrichtet nicht. In der Tat, auch wir sind ein Teil davon – wären wir aber nicht da, die ganze Sache wäre eine komplette Farce, ein vollständiger Unsinn. Dennoch: Es ist nur ein ganz kleiner Teil, der darauf verwandt werden darf, dass am Ende Gerechtigkeit steht – wie es heißt. Der Idealismus verliert einiges an Glanz angesichts der praktischen Probleme, die von den Männern und Frauen bewältigt werden müssen, deren Aufgabe es ist, eine gute und bedeutungsvolle Rolle in den Verfahren zu spielen.

Knut Amelung: Wir sollten die Debatte in eine historische Perspektive stellen und zwar in eine sehr langfristige. Wir müssen uns vorstellen, dass wir auf dem Wege sind zu einer Monopolisierung der Gewalt an einer Stelle. Also können wir die Parallele ziehen zwischen UNO und dem was sie tut - auch strafrechtlich - mit der Begründung des staatlichen Gewaltmonopols. Wenn wir uns das in der Geschichte ansehen, dann sind es auch nicht immer die »Gutmenschen« gewesen, die dieses Gewaltmonopol begründet haben, sondern in der Regel die größten Rüpel, die am meisten hinter sich bringen konnten und am brutalsten waren und andere, die um das Gewaltmonopol konkurrierten, eben niederdrückten. Das müssen wir erinnern, wenn wir uns die Rüpel begucken, die im Augenblick am Werke sind. Sie mögen etwas machen, das wir nicht gut finden, doch der Weg auf dem sie sind, ist vielleicht doch nicht so schlecht.

Dies müssen wir ähnlich sehen mit dem Strafgerichtshof. Dieser ist ein Instrument, der Welt zu zeigen, dass nicht alles geht und dass irgendetwas danach erfolgt. Das finde ich schon sehr viel. Gehen wir die Alternativen zu einem solchen Gerichtshof durch. Was sollten wir denn machen? Wir könnten – jetzt auch wieder gesehen auf die Geschichte – denken, wir schaffen eine Art Verfassungsgerichts- oder Verwaltungsgerichtsverfahren. Dann hätten wir es mit erledigten Staatsakten zu tun. Das wäre, glaube ich, keine gute Alternative. Das Strafrecht ist in diesem Fall mit seiner Retrospektion doch ein ganz guter Mechanismus, aufzuarbeiten, was falsch gelaufen ist. Das ist wahrscheinlich besser, als wenn man einen Rechtsschutz gegen erledigte Staatsakte schaffte.

Auch hier, beim Grundrechtsschutz ist zu bedenken, dass dieser in der Geschichte mit Strafrechtsschutz begonnen hat. In der französischen Verfassung steht in Artikel 7, dass derjenige, der Grundrechte verletzt, bestraft wird. Das haben die Franzosen in ihren *Code Penale* aufgenommen und wir Deutschen haben das dann in die Amtsdelikte übertragen. Die sind mittlerweile leider weithin weggefallen - Freiheitsberaubung im Amt, Hausfriedensbruch im Amt waren früher

Delikte, grundrechtsschützende Delikte. Hier hat also das Strafrecht eine Art Pfadfinderleistung vollbracht.

Das ist natürlich auch problematisch, weil jeder weiß, dass in Organisationen individuelle Verantwortung schwer zu verorten ist, aber es hat doch etwas vorangebracht. *Fazit:* Skepsis, Vorsicht, dass hier nichts unter geht, an Verfahrenssicherheiten, weil man einen solchen öffentlichen Verbrecher vor sich hat, der die Wut der Welt auf sich zieht. Das ist die Sache der Verteidiger.

Oliver Tolmein: Ein wesentlicher Unterschied, den man sich klarmachen muss, ist, dass das internationale Strafrecht eben nicht in einem nationalen und damit auch politisch relativ überschaubaren Raum stattfinden soll und kann, sondern dass es eben ein internationales Strafrecht ist. Es ist zwar immer die Rede von der »Weltgemeinschaft« oder von der »Völkergemeinschaft«. Wenn ich die Welt aber betrachte, dann erscheint sie mir eben gerade nicht als eine irgendwie geartete Gemeinschaft. Das hat nicht nur etwas mit Kontroversen untereinander zu tun, die es auch innerhalb eines Nationalstaates gibt. Man kann schon auf der Ebene der EU beobachten, dass, je größer eine solche staatliche Verfasstheit wird, desto mehr Verluste an Demokratie und Verfahrensrechten sich tendenziell etablieren. Im internationalen Bereich, auf der Weltebene, ist das noch sehr viel stärker und massiver der Fall. Ich glaube daher, dass die Analogie zum Nationalstaat, zuerst habe man in den kleinen Regionen und Ländern das Gewaltmonopol geschaffen, jetzt mache man das mit dem internationalen Strafgerichtshof auf großer Ebene, nicht funktioniert. Diese Gleichung blendet aus, dass das, was Steven Kay berichtet hat über die Ungleichheit von Verteidigung und Anklage im internationalen Strafgericht, kein Zufall ist. Das ist ja nicht so, weil da nur jemand nicht auf die richtige Idee gekommen wäre. Es ist auch nicht so, dass es allein an finanziellen Geschichten scheitert, weil man eben nur 11 oder 20 Mio. Dollar zu verteilen hat. Sondern das ist systematisch angelegt, wenn man ein Strafrecht schafft mit dem Ziel, die schlimmsten Verbrechen der Menschheit zu bekämpfen. Wenn man – wie beim ad hoc Kriegsverbrechertribunal aber auch beim ICC – Anklage erhebt, sagt man damit gleichzeitig aus: Dies sind diese Fälle. Es sind obendrein Fälle, die bereits in der Öffentlichkeit sind, über die Medien bereits informiert haben. Die Öffentlichkeit hat bereits eine sehr klare Vorstellung von den Menschen, die dort angeklagt sind. Die Vorstellung, dass bspw. *Milosevic* am Ende eines Verfahrens aufgrund von Verfahrensverstößen, von prozeduralen Rechten freigesprochen werden könnte, ist absurd. Dies ist nicht nur unvorstellbar, weil es eine Panne oder ein kleines Problem gibt, sondern weil es systematisch unvorstellbar ist. Wenn man sagt, es geht hier um Opferschutz, es geht darum, durch internationales Strafrecht Menschenrechte zu wahren, dann muss man es auch durchsetzen, auch wenn dabei kleinere Verfahrensrechte verloren gehen.

Ich glaube, dass noch etwas ganz anderes passieren kann: Nicht, dass das internationale Strafrecht, so wie es jetzt ist, ein erster Schritt ist hin zu einem ganz tollen internationalen Strafrecht, das wir vielleicht in zwei/dreihundert Jahren haben, sondern dass solche Tendenzen, wie die Verurteilung von bereits vor-

verurteilten Angeklagten um einen sehr hohen Preis, auch zurückwirkt auf die Rechtskultur in den einzelnen Ländern. Die starke Rolle des Opferschutzes in den *Rules of Procedures* - die angesichts der Größe der Verbrechen sehr nachvollziehbar ist - wird auf einen fruchtbaren Boden auch im nationalen Strafrecht zurückfallen. Die Gefahr ist also umgekehrt, dass das internationale Strafrecht negativ auf die Verhältnisse in den Nationalstaaten zurückwirkt.

Otto Lagodny: Zu Steven Kays Argument der Verteidigung: Wenn man das überträgt auf das nationale Strafverfahren und die Kosten gegenüberstellt, sei es nur die der Staatsanwaltschaft beim Landgericht und die, welche ein Angeklagter/ein Beschuldigter zu tragen hat im individuellen Fall, dann ist es genauso auch im nationalen Verfahren. Natürlich haben sie als Verteidiger nicht den Stab einer Staatsanwaltschaft am Landgericht.

Jörg Arnold: Wenn es so ist, wie Otto Lagodny gesagt hat, dass es vor allen Dingen um die Opfer geht und dass es den Opfern ausreicht, wenn die Wahrheit festgestellt ist, dann könnte man lernen aus den Wahrheitsprozessen etwa in Südafrika. Dann würden die Wahrheitsprozesse auch in den internationalen rechtlichen Rahmen gestellt werden können. Dann bräuchten wir auch nicht mehr das Recht auf Verteidigung im Hinblick darauf, dass verhindert werden muss, dass jemand unschuldig verurteilt wird. Dann käme es alleine auf die Feststellung der Wahrheit an. Wahrheitsprozesse finden jetzt auch in Argentinien vor nationalen Gerichten statt: Der Beschuldigte muss nicht einmal anwesend sein. Es geht einzig und alleine um die Feststellung der Wahrheit und damit um einen Entschädigungsanspruch für die Opfer. Warum wäre das nicht auch ein Weg? Ob das mit Gerechtigkeit zu tun hat, ist freilich zweifelhaft. Ich hüte mich immer etwas davor, mit Gerechtigkeit zu argumentieren, die ja empirisch nicht nachzuweisen ist, schon gar nicht, wenn man daran denkt, das gerade gegenwärtig im Namen der Gerechtigkeit Kriege legitimiert werden.

Hans-Ulrich Paeffgen: Es ist immer erfrischend, wenn unsere englischen Kollegen das Wort ergreifen und uns idealistischen Kontinentaleuropäern etwas Salz in die Wunden reiben. Trotzdem: All das, was sie gesagt haben, trifft für den Nürnberger Prozess oder für den Tokyoprozess auch zu. Würden sie sagen, dass diese Prozesse falsch waren unter dem Gesichtspunkt des Versuchs – sicherlich ein kümmerlicher Versuch, aber des Versuchs -, diesen Systemen eine gewisse Form von nachträglicher Gerechtigkeit angedeihen zu lassen? Ich muss bedenken, wenn *Pol Pot* oder wenn *Stalin* hätten vor Gericht gestellt werden können in Den Haag, fände ich es unbefriedigend, wenn man sagte, diese Leute hätten keine faire Verteidigung, die Gerichte wären voreingenommen, weil über deren Untaten schon soviel bekannt geworden ist, dann machen wir den Aktendeckel gleich wieder zu.

Steven Kay: Ich werde jetzt sehr mutig sein: Wenn sie jetzt ein Tribunal einsetzen würden, weil Deutschland im Krieg mit Russland, Amerika, GB und Frankreich gelegen hat, und sie Richter nur aus diesen Ländern einsetzen, ich

glaube nicht, dass die internationale Gemeinschaft heute sagen würde, es handle sich um ein akzeptables Verfahren. Was man heute zu haben hat ist ein Verfahren, in dem die Richter unabhängig und unvoreingenommen sind. Nicht nur das: »Justice must be seen to be done.« Der Nürnberger Prozess würde viele Standards heute nicht erfüllen. Der Fakt, dass dies mehr als 50 Jahre her auf diese Art und Weise stattfand ist sehr viel kritisiert und auch verdammt worden, besonders in meinem Land. Als ich Jura studiert habe, wurde Nürnberg betrachtet als etwas, das nicht in die Zukunft weist. Dieser Prozess also würde die Anforderungen nicht erfüllen, in gleichem Maße, wie das, was in Guantanamo Bay geschieht, diese Anforderung in den meisten zivilisierten Gesellschaften nicht erfüllt [i.O.: »most civilized societies«]. Die Rechtsprechung eines Gerichts in Amerika, das erklärte, dass diese Leute irgendwie für die amerikanische Rechtsprechung nicht existieren, weshalb es auch keine gerichtliche Kontrolle geben müsse, ist eine Schande. Wir wissen, das wir aufmerksam sein müssen diesen Dingen gegenüber.

Ich habe immer wieder Konferenzen besucht, wo einige der Teilnehmer mich geradezu lynchen wollten, weil sie dies verurteilten und jenes verurteilen und determiniert waren von dem Willen, jemanden der Gerechtigkeit zuzuführen. Das nimmt das Ergebnis aber vorweg, wenn man sagt: »Führt ihn der Gerechtigkeit zu«. Man sollte nicht von Gerechtigkeit reden, wenn man jemanden anklagt. Bitte *Carla Delponte*, sie bringen keine Gerechtigkeit, das ist nicht ihre Aufgabe und sie tun es auch nicht. Sie klagen an. Erst am Ende, hoffentlich, wird man Gerechtigkeit finden. Ich glaube, es existiert eine ganze Anzahl von Vorannahmen und in unserer Sprache, in unserem Denken in dieser ganzen Angelegenheit. Es ist unser Job als Anwälte, das auf uns zu nehmen, anzugehen und darauf hinzuweisen, was schief laufen kann.

Eberhard Schulz: Ich finde es auch wichtig, die historischen Fragen im Blick auf die Gegenwart und dessen, was wir gerade erleben, zu aktualisieren. Wir sind gerade Zeugen, wie USA und Großbritannien versuchen, den UN Sicherheitsrat zu instrumentalisieren für ihre politischen Zwecke... Man kann ja wohl deutlich sagen: Für hegemoniale Interessen. Wir haben in der Arbeitsgruppe gestern auch die strukturellen Defizite des ICTY, die z.T. ja auch Geburtsfehler sind, analysiert und ich denke, es ist auch hier in der Kritik sehr deutlich geworden, dass beim ICC ähnliche Geburtsfehler vorhanden sind. Es ist wohl bekannt, dass die USA Gesetze haben, dass amerikanische Staatsbürger nicht vor dieses Gericht dürfen und sogar Staaten dafür bestraft werden und schon Dutzende von Staaten völkerrechtliche Vereinbarungen geschlossen haben, dass keine Auslieferung stattfinden darf an die Niederlande und sogar eine militärische Intervention vorgesehen ist für den Fall, dass dort doch aus irgendwelchen Gründen US-amerikanische Bürger landen. Unter diesen Bedingungen ist auch klar, was da für eine Gefahr besteht, wie dieses ICC funktionieren wird und wer dort vor Gericht gestellt werden wird. Vielleicht noch ein Punkt: es ist in den bisherigen Statuten nicht vorgesehen, dass eines der schlimmsten Verbrechen, das gerade vor den Augen der Welt vorbereitet wird, nämlich der Aggressionskrieg, überhaupt unter Strafe steht. Es ist möglich, dass dies in Zukunft irgendwann ge-

schieht, aber bisher nicht. Ich denke, das zeigt einen weiteren strukturellen Geburtsfehler dieses wichtigen Instrumentes zur weltweiten Durchsetzung der Menschenrechte. Aber es wäre blind, wenn man diese Startschwierigkeiten nicht ganz deutlich sähe. Was heißt das für uns als Strafverteidigerorganisationen? Zwei Ebenen: Wie Steven Kay das hier ja auch erzählt, praktisch, durch seine Arbeit mit anderen engagierten Kolleginnen und Kollegen, die Rechte der Beschuldigten dort erkämpfen, ausbauen und helfen, auch sie weiter auszubauen. Das ist die eine Ebene. Die andere Ebene ist auf politischer Ebene zu versuchen: Diese unglaublichen völkerrechtlichten Vereinbarungen rückgängig zu machen. Und als drittes: Es ist mehrfach die Folterdiskussion angesprochen worden. Dass die bei uns jetzt wieder hochkommt ist doch kein Zufall. Im internationalen Maßstab ist ja wohl auch bekannt, dass die USA systematisch ihre angeblichen Al Qaida Nicht-Kriegsgefangenen in Ländern verhören und foltern lassen, wo die Folter an der Tagesordnung ist. Da sitzen die CIA und andere Agenten dabei, stellen die Fragen und die werden in Ägypten und anderen Ländern eben gefoltert. Diese Diskussion schlägt bei uns natürlich jetzt durch. Was heißt das für uns? Wir sollten, wenn man diese Schwierigkeiten sieht, an die historische Dimension der Strafverteidigertage anknüpfen, die ja entstanden sind aus der 68er Studentenbewegung - der Vorläufer der Strafverteidigertage, würde ich jedenfalls für mich in Anspruch nehmen, dass ich aus dieser Tradition heraus an allen Strafverteidigertagen teilgenommen habe. Damals gab es die Vietnam Russel Tribunale, die eben unabhängig von institutionalisierten Völkerrechts- und Menschenrechtstribunalen von engagierten Prominenten, Menschenrechtlern durchgeführt wurden. Ich denke, es ist notwendig, solche Tribunale zu unterstützen und zu fordern als Korrektur, als Ergänzung zu dem, was das ICC macht.

Otto Lagodny: Ich bin zwar kein Veteran des Strafverteidigertags aber ich weiß so etwa einzuschätzen, wie die Stimmung ist und mir ist danach gegen die Stimmung zu sprechen. Die USA ist menschenrechtlich inzwischen auf dem Niveau sagen wir mal der Türkei. Wir brauchen es uns nicht mehr vorhalten zu lassen, dass sie das Mutterland der Menschenrechte seien. Ein Staat, der die Todesstrafe noch kennt, ist kulturell auf dem Niveau des 19. Jahrhunderts. Das waren die Bonmots für den Strafverteidigertag – sie entsprechen aber meiner Überzeugung.

Aber bitte: Russell-Tribunale sind schön und nett. Aber was soll denn das? Das ist doch Schnee von gestern. Die Geburtswehen des ICC, die Unzulänglichkeiten des Jugoslawientribunals – völlig d' accord. Das ist aber wirklich ein Versuch, erstmals weltweit ein einheitliches Recht zu praktizieren und das geht in Details bis zu Fragen wie der, ob der Jugoslawiengerichtshof von sich aus Zeugen laden darf. Dahinter steckt der Konflikt zwischen *Common Law*, keine Wahrheitsfindung durch das Gericht vs. *Continental Law*, Wahrheitsfindung durch das Gericht.

Ich bleibe bei meinem optimistischen Standpunkt, dass wir alles tun müssen, die Arbeit dieser Gerichte zu unterstützen, so unzulänglich das auch sein mag. Ich erinnere nochmals an das Bonmot von meinem Kollegen Fastenrath: Vor 50 Jah-

ren hätte kein Mensch gedacht, dass der Straßburger Gerichtshof irgendwann einmal Bedeutung erlangt. Heute, wie gesagt, ist er nicht mehr wegzudenken. Das ist mein Plädoyer.

Professor Amelung: Ich wollte etwas sagen zu den Fehlern des Nürnberger Gerichtshofs. Das ist völlig richtig, was sie sagen. Ich bin so alt, dass ich noch weiß, wie der Nürnberger Gerichtshof ankam speziell in meiner Familie. Der Nürnberger Gerichtshof war ein Gerichtshof der Sieger, so kam er in der deutschen Bevölkerung an. Aber was hat er bewirkt in den mehr als 50 Jahren, die seitdem vergangen sind? Er hat bewirkt, dass die eben angerufenen 68er ihren Eltern gesagt haben, was alles falsch gelaufen ist. Der Nürnberger Gerichtshof hat sicherlich Bewusstsein geschaffen in Deutschland - trotz seiner Fehler. Es hat auch Freisprüche gegeben, immerhin ein Zeichen, dass man sich um Fairheit bemüht hat. Ich weiß, dass in Serbien und auch in Kroatien dieser Gerichtshof zuerst einmal gesehen wird als ein Gerichtshof der Amerikaner. Aber es gibt Menschen, die sich nicht mehr mit denen identifizieren, die dort verurteilt werden und die kriegen Argumente durch solche Verfahren. Das hat man beobachten können und so wie wir uns von unseren Eltern in dieser Frage distanzieren haben – mit Nürnberg, unter anderem, nicht ausschließlich – so geben wir die Chance denjenigen, die sich von ihrer Elterngeneration distanzieren wollen in ihren Ländern. Solche politischen Führer sind ja keine Zufälle, sondern sie haben ja Leute hinter sich, die lernen und umlernen können. Das erwarte ich mir von dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag. Ich bin überzeugt, dass Gerichte an der Bewusstseinsbildung eines Volkes teilhaben können, dass das etwa auch hier im Osten mit den Gerichten so gewesen ist, die das DDR-Unrecht abgearbeitet haben.

Jörg Arnold: Ich muss Herrn Amelung deutlich widersprechen. Es zeigt sich, dass die Strafzweckdiskussion alles andere als überflüssig ist. Wogegen ich mich ausspreche, sind symbolisches Strafrecht und positive Generalprävention in diesem Bereich. Vergangenheitsaufarbeitung, um das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung etwa in den neuen Bundesländern zu stärken, oder Vergangenheitsaufarbeitung, um aus den Fehlern beim Umgang mit der Nazi-Vergangenheit zu lernen, sind höchst problematische, und erst Recht keine selbständigen Strafzwecke. Einzig die absolute Straftheorie als differenzierte vergeltende Reaktion auf die begangene schwere Menschenrechtsverletzung, gewissermaßen als Antithese zur Straflosigkeit, verdient ernsthafte Erwägung. Besonderen Widerspruch melde ich gegen die These an, einen Strafzweck darin sehen zu wollen, aus den Fehlern des Umgangs mit der Nazi-Vergangenheit lernen zu wollen. Dabei handelt es sich meines Erachtens – ob gewollt oder ungewollt – um eine »Kompensationsthese«, das heißt um den Versuch, die dabei begangenen Fehler gerade zu kompensieren.

Bettina Scharrelmann: Ich möchte einen Punkt nicht unwidersprochen stehen lassen von Herrn Tolmein, nämlich Opferschutzrechte den Angeklagtenrechten komplementär gegenüberzustellen. Ohne Opferzeugenschutzrechte in das Fair

Trial Konzept mit einzubeziehen wird es auch keine gerechten Verfahren geben. Man sollte in der Lage sein, zu differenzieren zwischen Grundrechtsschutz in Strafverfahren - auch in internationalen Strafverfahren - für Opferzeugen einerseits und auf der anderen Seite die auch mit Skepsis zu beobachtende Tendenz - auch in den USA - Opferzeugen zu instrumentalisieren, um möglichst hohe Strafen zu erzielen. Da ist eine Differenzierung möglich, auch wenn der ICC z.B. Opferzeugenstandpunkte auch mit in die Strafprozesse integrieren will. Auch das ist ein Teil, der zu strafprozessualen Wahrheitsfindung gehört. Fair Trial geht nicht ohne die Berücksichtigung der Opfer und um die soll es ja im Endeffekt gehen – nämlich begangenes Unrecht nicht nur als Straftaten gegen die Völkergemeinschaft, sondern auch als Straftaten gegen individuelle Personen, die subjektive Rechte auch in den Verfahren haben müssen.

Oliver Tolmein: Ich denke nicht, dass das Problem ganz allgemein der Opferschutz im Strafverfahren ist, wenngleich man kritisch anmerken muss, dass schon die Definition des »Opfers« als Opfer bereits ein Präjudiz enthalten kann, weil man eben nicht weiß, ob der Zeuge oder die Zeugin tatsächlich das Opfer einer Straftat ist. Ich habe den Eindruck, dass gerade in den für den ICC relevanten Fällen - z.T. in sehr viel massiverem Maße als möglicherweise auch im nationalen Strafrecht - Zeuginnen und Zeugen, die als Opfer auftreten, für die Anklage von Bedeutung sind und auch einen Fall bilden können, gleichzeitig vitale Eigeninteressen haben. Eigene Interessen insbesondere, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt - wie den Gesellschaften, um die es häufig vor internationalen Strafgerichtshöfen gehen wird -, die zutiefst verfeindet sind, in denen die gesellschaftlichen Auseinandersetzungen bisweilen noch andauern, über die dort gerichtet werden soll. Deswegen ist dieser Opferschutz eine ganz problematische Geschichte und es hängt dann – das würde hier aber zu weit gehen – natürlich auch davon ab, wie der Opferschutz ausgestaltet ist. Er scheint mir sehr weit gestaltet zu sein.

Man muss sich darüber hinaus die Frage stellen, warum vor dem internationalen Strafgerichtshof Individuen tatsächlich auch zur Verantwortung gezogen werden sollen. Ist das wirklich eine kluge Entscheidung und ist sie denn im völkerrechtlichen Sinne wirklich vertretbar? Vorhin wurde gefragt: Was kann man denn sonst machen? Einmal abgesehen davon, dass dies immer eine schwierige Frage ist, bei der man gerne zu dem einfachen Ergebnis kommt, dass man dann eben Strafrecht macht – es gibt auf internationaler Ebene tatsächlich Alternativen, wie bspw. den internationalen Gerichtshof, das Organ der UNO, vor dem Staaten für rechtswidriges Verhalten zur Verantwortung gezogen werden können. Das ist nur kein sonderlich effizientes Organ, weil in der Regel die Staaten, wie auch die BRD bspw. im Kosovokonflikt, die Jurisdiktion in den Fällen nicht anerkennen, die sie betreffen. Nur weil hier aber das zuständige Gericht für staatliche Maßnahmen, um die es ja in Kriegsfällen häufig geht, nicht effizient arbeiten kann, nehmen wir uns eben einzelne Angeklagte, gehen an die Individuen ran, wo wir an die Staaten nicht rankommen? Das scheint mir rechtssystematisch ausgesprochen problematisch und kein Weg, der wirklich in die Zukunft weist.

Dies zumal nicht, wenn man sagt, dass auch weiterhin der effiziente Menschenrechtsschutz einer ist, den Staaten gewährleisten und nicht nur allein Individuen.

Otto Lagodny: Die Intervention von Herrn Amelung brachte mich auf folgenden Gedanken: Warum soll man denn nicht an die Individuen herangehen? Wäre denn der Fall *Eichmann* kein Fall, bei dem auch sie sagen würden, das wäre jemand, den müsste man heute vor einen ICC bringen? Der Fall *Eichmann* wurde in Israel verhandelt, sozusagen vom Gerichtshof der Opfer und dieser Fall und seine verfahrensmäßige Behandlung führten in der israelischen Gesellschaft zu einem unheimlichen Bewusstseinswerdungs- und Verarbeitungsprozess, der enorm wichtig war für die israelische Gesellschaft.

Oliver Tolmein: Hätte er auch dazu geführt, wenn er irgendwo in Den Haag verhandelt worden wäre?

Otto Lagodny: Ich denke: Ja. Dann wäre das Verfahren ohne völkerrechtswidrige Entführung gelaufen. Bei jeder Diskussion um völkerrechtswidrige Entführungen muss man nämlich die Klippe des *Eichmann*-Falls – nämlich dessen völkerrechtswidrige Entführung durch den Staat Israel - dadurch umschiffen, dass man sagt, »tough cases make bad law«. Man kann aus den Besonderheiten des Falles nicht ableiten, dass die Entführung von *Eichmann* völkerrechtsmäßig war, während sie in jedem anderen Fall zu Recht als völkerrechtswidrig angesehen wird – angefangen von *Öcalan* bis zu sonstigen Fällen.

Wolfgang Hetzer: Die Frage nach der Legitimität ist langweilig. Natürlich darf man solch eine bessere Welt wünschen und natürlich darf man auch über Gerechtigkeit reden und man darf auch über Strafzwecke diskutieren. Das ist eine akademische Frage, als solche ist sie möglicherweise interessant. Im Ergebnis, für unsere Problematik ist sie auch langweilig. Aufregend wird es da, wo einer der Rechtsunterworfenen, ein Staat oder eine Person, darüber entscheidet, ob sie einen Gerichtssaal betritt oder ein Gefechtsfeld eröffnet. Die Argumentation der Vereinigten Staaten von Nordamerika ist, wir wollen unsere Verdächtigen, Kriegsgefangenen in Guantanamo nicht des Schutzes der amerikanischen Verfassung teilhaftig werden lassen, denn wir haben das Gebiet ja seit 1903 gepachtet und es unterliegt nicht dem Geltungsbereich der amerikanischen Verfassung. Erstes beeindruckendes Argument. Zweitens, viel aufregender: Wir finden, dass der Zugang zu Verteidigern oder der Zugang von Verteidigern zu diesen Insistierten die Terrorismusbekämpfung stören könnte. Wenn also ein rechtliches Regelwerk auf diese Weise disponibel wird, dann wird es zur Farce. Derjenige, der sich daran beteiligt, beteiligt sich an der Absegnung eines historischen Sachverhalts. Das Strafrecht, das haben wir in diesem Land erlebt, ist nicht geeignet, historische Prozesse angemessen zu würdigen, schon gar nicht Gerechtigkeit den Beteiligten anzutun. Also was soll die Mitwirkung? Was soll der Idealismus der Rechtsfindung gegenüber dem Realismus der Kriegsführung? Wir tun immer noch so, als ob die Diskussion abgeschlossen sei, die über die Hegung des Kriegsbegriffes geführt wurde. Wir reden über Verfahrens-

ordnungen während gleichzeitig Massenverbrechen vorbereitet werden. Wer wird Herrn Bush anklagen? Wer wird Herrn Sharon anklagen oder wer wird andere, die einfach darüber entscheiden können, ob sie rechtsunterworfen sein wollen, jemals nach diesem Regelwerk beurteilen? Niemand. Es ist also nicht nur Heuchelei, sondern es ist eine der gigantischsten Selbsttäuschungen, an denen sie sich mit ihren rechtlichen Regularien beteiligen. Es ist nicht die Frage, wie perfektioniere ich ein rechtliches Regelwerk, sondern: Habe ich politische, sprich machtvolle, Alternativen. Dazu gehört die Aufklärung der Öffentlichkeit, dazu gehören andere Organisationsformen, aber die Beteiligung an einem Gericht, das funktionell mehr einem Marionettentheater ähnelt und Ausdruck einer der verlogenen Selbsttäuschungen ist - das ist kein Recht. Das ist Camouflage, das ist Entwürdigung.

Jörg Arnold: Sie haben schon Recht mit dem Idealismus und der Ambivalenz. Aber dann muss man Klartext sprechen. (Zwischenrufe) Es gibt durchaus auch Möglichkeiten im nationalen Strafrecht. Eine Klartextsprache wäre, deutlich zu sagen, dass dann, wenn es zu einem Angriffskrieg der USA gegen Irak kommt und Deutschland sich an diesem Angriffskrieg passiv beteiligt, es sich dabei um Beihilfe zum Angriffskrieg handelt. Dann müsste Anzeige gegen die deutsche Regierung erstattet werden. Dann aber besteht selbstverständlich die Notwendigkeit, dass jetzt auch die deutschen Politiker verteidigt werden müssen. Ist auch das dann nur ein akademischer Streit? (Zwischenruf: »Abwählen!«) Mein Vorschlag wäre, vor dem Hintergrund, dass das Recht auf Verteidigung vor den Internationalen Gerichten offenbar nicht wirklich gewährleistet ist, darüber nachzudenken, insofern die internationale Strafgerichtsbarkeit allein und ausschließlich als Wahrheitsprozesse auszugestalten. Dann lässt sich die Bestrafungspflicht deswegen nicht, verwirklichen, weil kein faires Verfahren gewährleistet ist. Ein Wahrheitsprozess ist dann aber nicht etwa eine unzulässige Verkürzung des Strafrechts, sondern ein juristisches Mittel zur Aufklärung schwerer Menschenrechtsverletzungen auch und gerade im Interesse der Opfer.

Otto Lagodny: Herr Hetzer, Sie sprachen von Alternativen, der Aufklärung der Öffentlichkeit und andere Alternativen. Gut, ich sehe noch nicht das Durchschlagende dieser Alternativen. Ich kann mich gerne abfinden mit dem Gedanken eines bloßen Wahrheitsfindungsprozesses, für den man dann natürlich auch eine Verteidigung braucht – es geht nicht ohne Verteidigung –, denn was am Ende herauskommt ist ein Vorwurf, ein nicht nur staatlicher Vorwurf, sondern Vorwurf der Völkergemeinschaft. Und gegen einen solchen Vorwurf, der die Ehre tangiert, muss man sich verteidigen können. Dazu braucht man Verteidiger und Verteidigerinnen. Aber mir ist es zu pauschal zu sagen, es gibt Alternativen. Ich sehe diese Alternativen nicht.